

Auschwitz und Nagold

Ist es nicht fast ein Zynismus, diese beiden Namen in Verbindung zu bringen? Auschwitz, die grauenhafteste Stätte organisierter Massenmorde, soll mit Nagold, dem nur durch einige Übertreibungen gestörten Kasernenidyll der Bundeswehr, in Parallele gesetzt werden?

Wir kennen die *Unterschiede* dieser beiden Strafprozesse. In Frankfurt werden die Massenmörder des Nazi-Verbrecherstaates abgeurteilt — leider nach Maßstäben eines viel zu milden Rechtes —, in Calw aber standen ja nur kleine Unteroffiziere vor Gericht, die in ehrlichem Eifer „etwas zu weit gegangen sind“. Es hieße, diesen gutwilligen Fallschirmjägern denn doch unrecht tun, wenn man sie mit den bestialischen Mördern der SS vergleichen wollte.

Gleichwohl: Ich bin der Meinung, daß diese beiden Strafprozesse nicht nur zur gleichen Zeit stattgefunden haben, was kaum beabsichtigt gewesen sein mochte, sondern strukturell durchaus *Gemeinsamkeiten* aufweisen. Es scheint mir sogar die erschütternde Aktualität gerade des „Großen Auschwitz-Prozesses“ durch die Vorgänge in Nagold in einer überraschenden Weise belegt worden zu sein. Wäre Nagold nicht ans Tageslicht gekommen — ohne den Todesfall (und ohne die anschließenden hartnäckigen Bemühungen einiger Journalisten und Privatpersonen, die Red.) hätten wir von den Zuständen in Nagold vermutlich in den nächsten Jahrzehnten nichts, aber auch rein gar nichts jemals vernommen! —, dann könnte die Meinung weiterhin verbreitet werden, daß eben Auschwitz ein einmaliger Ausnahmefall gewesen sei, auf den nun nicht immer wieder zurückzukommen sei, da man auch einmal dieses düsterste Kapitel deutscher Geschichte abschließen müsse.. . Daß dem nicht so ist, daß Auschwitz genau wie Hiroshima niemals vergessen werden kann, vergessen werden darf, hat sich vor dem Schöffengericht des Städtchens Calw— ausgerechnet übrigens im Heimatort des großen Pazifisten *Hermann Hesse* — erwiesen. Um *diesen* Bezug zwischen Auschwitz und Nagold, zwischen dem Prozeß in Frankfurt und demjenigen in Calw, geht es mir, wenn ich, bei allem gewaltigen Unterschied zwischen den hier und dort begangenen Verbrechen, die Gemeinsamkeiten beider Verfahren unterstreiche.

In beiden Fällen handelt es sich um Sadismen, die *im Rahmen einer geschlossenen Formation* ausgeübt werden konnten und von den Tätern selbst weitgehend als unvermeidlich und befohlen betrachtet wurden. Die Mörder der SS erklärten in Frankfurt, ganz im Stil *Adolf Eichmanns*, es habe sich um Befehle gehandelt, während die kleinen Gefreiten der Fallschirmjäger als ganz selbstverständlich angaben, daß sie selbst in gleicher Weise zur militärischen Disziplin „ausgebildet“ worden seien, also lediglich

exerzierten, was in Nagold eben „Tradition“ gewesen war. In beiden Prozessen kann man einen völligen Mangel an Einsicht und Reue bei den meisten Angeklagten registrieren. Während die Massenmörder von Auschwitz ihr Befehlsalibi aufrechterhalten, zucken die Schinder von Nagold über „blöde zivilistische Anschauungen“ verständnislos die Achseln.¹⁾ Aufsehererregend und überaus bezeichnend ist ferner die Tatsache, daß vom Beschwerderecht in der Nagolder Kompanie nicht Gebrauch gemacht wurde, weil man darüber offensichtlich nicht einmal unterrichtet war. Der Heidelberger Psychiater *Alexander Mitscherlich* schrieb zum Prozeß über Nagold mit Recht: „Der Fatalismus, mit dem die Rekruten alle willkürliche Schikane hinnahmen, ist das eigentlich Beunruhigende, das dieser Prozeß zutage gebracht hat.“²⁾

Die beiden Prozesse in Frankfurt und Calw weisen eine weitere Gemeinsamkeit auf: Obwohl es sich um Taten handelt, die in Uniform begangen wurden — bei der SS sogar in einem pseudomilitärischen Verband mit eigener Gerichtsbarkeit —, stehen sowohl die Mörder von Auschwitz als auch die Schinder von Nagold vor Strafrichtern in Zivil, vor denselben Strafrichtern, die auch alle übrigen Verbrechen abzuurteilen haben. Sie werden nach gleichem Maße gemessen. Es gilt dasselbe materielle Strafrecht. Mord bleibt Mord, Schinderei bleibt Schinderei, auch wenn sie in Uniform begangen wurde, und sie wird jetzt in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr durch eine den militärischen Bereich hegende Militärgerichtsbarkeit geahndet, sondern dem gewöhnlichen Strafrichter zur Beurteilung zugewiesen. Der Prozeß vor dem Calwer Schöffengericht hat einmal mehr erwiesen, daß erst im Verhör vor den Schranken des zivilen Gerichts gewisse — bis dahin sorgfältig abgedeckte — Aspekte der Nagolder Rekrutenschleiferaffäre, so vor allem die Mitverantwortung von Offizieren, zutage gefördert werden konnte. Hatte man in früheren Zeiten Militärgerichte geschaffen, um Befehlsverweigerung und Ungehorsam der Untergebenen hart bestrafen zu lassen, ist man nun in der Bundesrepublik von dieser fragwürdigen Institution abgekommen. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum der zivile Strafrichter nicht ebensowohl, ja weit objektiver und unbeeirrbarer als der selbst in der militärischen Hierarchie stehende Militärrichter in der Lage sein sollte, Delikte zu beurteilen, die auch dann noch immer Delikte sind, wenn sie von einem Fallschirmjägergefreiten begangen werden.

Was in Auschwitz geschah, übersteigt alle menschliche Vorstellungskraft. Der Fall von Nagold aber sollte uns darüber belehren, daß Gefahren dieser Art immer noch lauern, sobald gewisse Elemente unserer zivilisierten Gesellschaft eine besondere Gewalt ausüben dürfen. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die Fallschirmjäger von Nagold als Typen nicht wesentlich verschieden sind von den Massenmördern des nationalsozialistischen Verbrecherstaates. Wenn nun beinahe mitleidig vom „kleinen Gefreiten Raub“ geschrieben wird, den man für die krassen Unterlassungen seiner Offiziere in die Zelle wirft, dann wird abermals jenes Befehlsalibi akzeptiert, das *Adolf Eichmann* für sich beanspruchen zu können meinte — und mit ihm tausende bestialischer Mörder überall in der Welt. Ist das „kleine Rädchen“ nicht ebenso strafbar wie der Verfasser eines Rassengesetzes, dann ist am Ende überhaupt niemand mehr zur Verantwortung zu ziehen. Eben dieser „kleine Gefreite Raub“, der in einem demokratischen Rechtsstaat keinen Anstoß daran genommen hat, seine Rekruten wider alles militärische Reglement zu schinden, wäre zweifellos im Rahmen der SS-Hierarchie mit demselben idiotischen und sadistischen Eifer ebenso schnell dazu bereit gewesen, wehrlose Menschen zu Tode zu prügeln. Im einen wie im anderen Fall hätte es die Tradition des uniformierten Verbandes von ihm gefordert, und er hätte keine Maßstäbe gekannt, um kriminellen Forderungen Widerstand entgegenzusetzen.

1) Zu diesem Punkte sehr illustrativ das Interview der „Zeit“ mit Oberleutnant Jürgen Schallwig, Kompaniekommandanten der ehemaligen Nagolder Fallschirmjäger-Kompanie 6/9, „Die Zeit“ vom 24. 1. 1964.

2) „Die Zeit“ vom 20. 12. 1963.

Um diese Maßstäbe geht es in den Prozessen von Frankfurt und von Calw. Der Eigengesetzlichkeit uniformierter Gruppen, sei sie „legal“ wie im Fall der SS oder nur „Tradition“ wie in der Kompanie 6/9, werden jene Maßstäbe angelegt, die allein die Zivilisation wider die Barbarei zu bewahren vermögen, nämlich eben zivile und zivilistische Maßstäbe. Das hat nichts zu tun mit einer „Zersetzung der Disziplin“, nichts mit einer „Aushöhlung des Korpsgeistes“, setzt aber jenen Tendenzen eine Schranke entgegen, die zu einem „Staat im Staate“ führen, sei es nun der „SS-Staat“ oder die geschlossene, während langer Zeit durch keine einzige Beschwerde bekannt gewordene Fallschirmjägerkompanie von Nagold, die der kommandierende General mit Schimpf und Schande aufgelöst hat.